Mitteilungsblatt

Bad Peterstal-Griesbach

Nr. 13
Freitag, 27. März 2020

www.bad-peterstal-griesbach.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona-Pandemie bleibt das beherrschende Thema dieser Tage. Bitte beachten Sie unbedingt die verschärfte Corona-Verordnung des Landes, die nachfolgend in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt ist. Da sich die Situation jederzeit ändern kann, halten Sie sich weiterhin über seriöse Medien und die folgenden Internetangebote informiert:

- Aktuelle Infos der Gemeinde nebst dem Mitteilungsblatt: **www.gemeinde.bad-peterstal-griesbach.de**
- Informationen für Gäste und Gastgeber:
  www.bad-peterstal-griesbach.de/unterkuenfte-urlaubsinfos/aktuelles-zum-corona-virus.html
- Wichtige Empfehlungen des Gesundheitsamts, aktuelle Infos wie Fallzahlen usw.: **www.ortenaukreis.de/corona**
- Großes Corona-Informationsportal des Landes: **www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona**
- Soforthilfeprogramme für die Wirtschaft: **www.wm.baden-wuerttemberg.de**

Benötigen Sie Hilfe bei Einkäufen oder Besorgungen? Dankenswerterweise haben sich zehn MitbürgerInnen bei mir gemeldet, die gern helfen. Bei Bedarf melden Sie sich bitte im Rathaus. Auch unsere DRK-Ortsvereine engagieren sich – herzlichen Dank dafür!

Bitte passen Sie auf sich und Ihre Mitmenschen gut auf.
Vor allem: Bleiben Sie gesund. Allen Erkrankten wünsche ich rasche und vollständige Genesung.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Meinrad Baumann
Bürgermeister

Herausgeber und Verleger: Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Meinrad Baumann o.V.i.A.

Verlag und private Anzeigen:
ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH, Marlener Straße 9,
77656 Offenburg, Telefon: 0781/504-1455, Telefax: 0781/504-1469
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www.anb-reiff.de

Gewerbliche Anzeigen und Beilagen:
Frau Barbara Bäumler-Rabbertz, Telefon: 0781/504-1451,
Telefax: 0781/504-1469, E-Mail: barbara.baeumler@reiff.de
Zustellprobleme: Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de
Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr
Bezugspreis: jährlich € 21,-. Das Amtsblatt erscheint 1 x wöchentlich.

WICHTIGE RUFNUMMERN UND ADRESSEN

Bürgermeisteramt Bad Peterstal-Griesbach
Schwarzwaldstraße 11, 77740 Bad Peterstal-Griesbach

Telefonzentrale: 07806/79-0, Fax: 07806/7948
Mail: gemeinde@bad-peterstal-griesbach.de
Internet: www.bad-peterstal-griesbach.de

Servicezeiten (nur telefonisch):
Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

	Telefon	Mailadresse
Bürgermeister		
Meinrad Baumann	07806/79-20	baumann.meinrad@bad-peterstal-griesbach.de
Sekretariat Bürgermeister		
Gerda Kiefer	07806/79-21	sekretariat@bad-peterstal-griesbach.de
Hauptamt/Personalamt		
Matthias Börsig	07806/79-22	boersig.matthias@bad-peterstal-griesbach.de
Bau- und Liegenschaftsamt		
Markus Waidele	07806/79-23	waidele.markus@bad-peterstal-griesbach.de
Rechnungsamt		
Martin Armbruster	07806/79-25	armbruster.martin@bad-peterstal-griesbach.de
Gemeindekasse, Rente		
Michael Dinger	07806/79-26	dinger.michael@bad-peterstal-griesbach.de
Hannah Schnottalla	07806/79-27	schnottalla.hannah@bad-peterstal-griesbach.de
Ordnungsamt/Standesamt		
Michael Panter	07806/79-32	panter.michael@bad-peterstal-griesbach.de
Bürgerbüro		
Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro, Sozialamt		
Monika Roth, Daniela Kimmig, Ulrike Mayer	07806/79-36	buergerbuero@bad-peterstal-griesbach.de
Ortsverwaltung Bad Griesbach		
Servicezeiten (nur telefonisch):		
Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.30 Uhr – 12.00 Uhr		
Zentrale	07806/9887-0	ov.bad-griesbach@t-online.de
Fax	07806/9887-17	
Ortsvorsteher Ludwig Kimmig	07806/9887-11	
Gisela Panter	07806/9887-12	
Bauhof		
Herbert Bruder	07806/457 0173/3195984	bauhof-bpg@t-online.de
Forst		
Maurice Mayer	07806/79-31 0175/7211596	mayer.maurice@bad-peterstal-griesbach.de

Wassermeister Thomas Huber	07806/305	Kanalmeister Oliver Fischer	07804/ 2617
Matthias-Erzberger-Schule	07806/445	Sporthalle	07806/1581
Feuerwehrhaus Bad Peterstal	07806/8012	Freibad	07806/1230
Feuerwehrhaus Bad Griesbach	07806/9887-18		

Kur und Tourismus GmbH
Wilhelmstraße 2, 77740 Bad Peterstal-Griesbach

Telefonzentrale: 07806/9100-0
Fax: 07806/9100-29
Mail: info@bad-peterstal-griesbach.info
Internet: www.bad-peterstal-griesbach.de

Servicezeiten (nur telefonisch)
April – Oktober
Montag – Freitag 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

November – März
Montag – Freitag 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Axel Singer, Geschäftsführer	07806/9100-15	singer.axel@bad-peterstal-griesbach.info
Petra Boschert	07806/9100-14	boschert.petra@bad-peterstal-griesbach.info
Maria Winter	07806/9100-16	winter.maria@bad-peterstal-griesbach.info

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr / Rettungsdienst / Notarzt (europaweit)	1 12
Krankentransport	07 81 / 1 92 22
Störung Strom:	0800 7962787

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen, kinderärztlichen und augenärztlichen Notdienst für die Bereiche Bad Peterstal-Griesbach / Oppenau / Oberkirch vermittelt die Integrierte Leitstelle Offenburg über die gemeinsame Notfall-Nummer: 116 117

Der Dienst der Augenärzte
geht von Freitag 18 Uhr bis Montag 7.00 Uhr bzw. an Feiertagen von 7.00 Uhr bis anderntags 7.00 Uhr.

Der Dienst der Allgemeinärzte
geht von Freitag 18 Uhr bis Montag 7.00 Uhr bzw. an Feiertagen von 7.00 Uhr bis anderntags 7.00 Uhr.

Notdienst der Zahnärzte
In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notdienst unter der Telefonnummer 01803/222555-11 zu erreichen.
Der jeweils diensttuende Zahnarzt hält Sprechstunde in der Praxis von 10.00 bis 11.00 und von 17.00 bis 18.00 Uhr.

Notfallpraxen in der Ortenau
Patienten können bei akuten Erkrankungen ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten direkt in die Notfallpraxen kommen:
- **Achern**, Josef-Wurzler-Str. 7, 77855 Achern
  Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr und 16 bis 20 Uhr
- **Offenburg** / **Erwachsene**, Ebertplatz 12, 77654 Offenburg
  Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 22 Uhr, Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr
- **Offenburg** / **Kinder** , Ebertplatz 12, 77654 Offenburg
  Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 9 Uhr
- **Lahr**, Klostenstraße 19, 77933 Lahr
  Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr
- **Wolfach**, Oberwolfacher Straße 10, 77709 Wolfach
  Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr und 17 bis 20 Uhr

Telefonisch ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst – auch außerhalb der Öffnungszeiten - über die zentrale Rufnummer **116 117** zu erreichen.
In lebensbedrohlichen Situationen ist der Rettungsdienst/Notarzt unter der Notrufnummer **112** zu alarmieren.

Notdienste der Apotheken
Samstag, 28.03.2020, 8.30 Uhr bis Sonntag, 29.03.2020, 8.30 Uhr
Apotheke Haaß Schillerplatz, Zeller Str. 31, 77654 Offenburg (Oststadt)
Sonntag, 29.03.2020, 8.30 Uhr bis Montag, 30.03.2020, 8.30 Uhr
Marien-Apotheke Oberkirch, Hauptstr. 52, 77704 Oberkirch, Baden
Marien-Apotheke Schutterwald, Hauptstr. 73, 77746 Schutterwald

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Altersjubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach gratuliert nachfolgenden Einwohnern zum neuen Lebensjahr:

Frau Hilda Wiegert
Schwarzwaldstraße 40
am Donnerstag, 02. April 2020 85 Jahre

Nächste Abfallabfuhren:

Bitte halten Sie die Abfallbehältnisse rechtzeitig bereit.
Die Abfuhrtermine beziehen sich jeweils auf beide Ortsteile:

Dienstag, 31. März 2020	**graueTonne** Innenbezirke
Dienstag, 31. März 2020	**Außenbezirke** Restmüll-/Papierabfallsäcke, gelbe Säcke
Mittwoch, 01. April 2020	**gelbe Säcke** Innenbezirke

Alle Informationen rund um die Abfallentsorgung finden Sie unter: www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infek-tionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grund-schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinder-krankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensiv-krankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpä-dagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die ent-sprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Aus-nahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirt-schaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungs-zentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Not-betreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch un-eingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Ab-schiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge

(einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenper-sonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Be-triebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverord-nung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupas-sen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infekti-onsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studien-betrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studen-tinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen er-bringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaft-liche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechts-verordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehen-de Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt ins-besondere für
1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Ver-anstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und En-kelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverord-nung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind un-tersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Be-rechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraft-fahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitness-studios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
   4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikations-unternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemein-schaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwe-cken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zu-stimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Ab-wägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für naheste-hende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg



SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Soforthilfeprogramm: Kammern übernehmen Plausibilitätsprüfung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Damit das Geld so schnell wie möglich bei den Betroffenen ankommt, werden die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern im Land die Prüfung der Anträge auf Soforthilfe übernehmen.

„Wir sind der Landesregierung dankbar, dass sie die so dringend notwendige finanzielle Unterstützung für die Wirtschaft bereitstellt", sagt Dr. Dieter Salomon. „Natürlich sind wir jetzt sofort bereit, alles zu tun, damit die Hilfe so rasch wie möglich bei unseren Betrieben ankommt."

Entsprechend hat der Hauptgeschäftsführer der IHK Südlicher Oberrhein der sogenannten Plausibilitätsprüfung in der Kammerarbeit neben der Beratung der Betriebe oberste Priorität eingeräumt: „Rund zwei Drittel unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also beinahe 70 Personen, werden ab Mittwoch an unseren Standorten in Freiburg, Lahr und Offenburg sowie aus dem Home Office die Anträge prüfen."

Und auch die Lösung des vollelektronischen Workflows, den alle Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern in Baden-Württemberg nutzen, kommt von der IHK Südlicher Oberrhein in Zusammenarbeit mit der IHK Stuttgart. „Bei der Umsetzung war uns wichtig, dass die Prüfung wenig Zeit in Anspruch nimmt", erläutert Jens Fröhner, Leiter der Stabstelle Digitalisierung und Organisationsentwicklung bei der IHK Südlicher Oberrhein. „Außerdem freuen wir uns, dass wir hier mit allen 20 IHKs und HWKs im Land eine gemeinschaftliche Lösung organisiert haben."

Für die Antragsteller läuft das Prozedere in wenigen Schritten: Zunächst müssen sie sich das Formular auf der Seite www.wm.baden-wuerttemberg.de (Freischaltung: Mittwoch, 25. März 2020, 18 Uhr) des Ministeriums herunterladen, ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben. „Die Unterschrift ist wichtig und verbindlich", informiert Salomon, „sie gilt als eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller auch wirklich berechtigt ist, den Zuschuss in entsprechender Höhe zu erhalten. Ohne Unterschrift können wir den Antrag nicht weiterleiten." Das unterschriebene Gesuch müssen die Betriebe dann einscannen oder abfotografieren und bei www.bw-soforthilfe.de wieder hochladen. Salomon: „In dieser Sekunde landet das Formular direkt bei unseren Mitarbeitern und wird nach positiver Prüfung an die L-Bank weitergeleitet, die dann das Geld auszahlt." Zur Schnelligkeit des Verfahrens können auch die Antragsteller selbst beitragen. Salomons Tipp: „Geben Sie Ihre IHK- oder HWK-Mitgliedsnummer ein. So finden wir Sie sofort in unseren Systemen, das beschleunigt die Bearbeitung enorm."

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigen; bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten sowie bis zu 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigen. Zur Bestimmung der Mitarbeiterzahl erklärt Salomon: „Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten angegeben. Heißt: Jeder, der in einem Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen." In der Mitarbeiterzahl nicht enthalten sind Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben.

Alles Wissenswerte für Unternehmen rund um die Corona-Pandemie gibt es unter der Adresse www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/corona. Hier gibt es auch die Links zum Förderprogramm, zum Antrag und zur Upload-Seite der Kammern.
Zudem bietet die IHK Südlicher Oberrhein eine Beratungshotline: 0761-3858 823 für wirtschaftliche, 0761-3858 824 für rechtliche Fragen (Fragen zum Soforthilfeprogramm des Landes beantworten beide).

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

Anzeigen für Kurzarbeitergeld - nur einmal einreichen
„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen", sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service ‚Freiburg Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg.

Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten“, sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

VEREINSNACHRICHTEN

Schnapszahl Spende für die Helfer vor Ort in Bad Griesbach

Fast schon traditionell sammelt Matthias Kimmig immer am Schmutzigen Donnerstag unter den Peterstaler Narren und Hemdglunkern Geld für einen guten Zweck. Dabei wurden Sparschweine durch die Runden gereicht, welche ordentlich gefüttert worden sind. Einige werden sich möglicherweise auch jetzt erst wieder daran erinnern, und sich wundern warum ihr Geldbeutel am nächsten Tag leer war. Mit dieser tollen Aktion konnte Matthias Kimmig 521,23 Euro sammeln, er stockte den Betrag auf 555,55 Euro auf, welcher er den Ersthelfern vor Ort aus Griesbach dieser Tage übergab. Claudius Trück und Valentin Trück zeigten sich sichtlich erfreut über den Geldbetrag, welcher sinnvoll eingesetzt werden wird: Wir müssen Rücklagen für unser Einsatzfahrzeug bilden, da die kurzen und intensiven Einsatzfahrten stark an dessen Substanz gehen, so Claudius Trück.
Mich freut es, dass wir zusammen so einen hohen Betrag sammeln konnten, um somit die Helfer vor Ort finanziell zu unterstützen. Gerade hier im ländlichen Raum wird es immer wichtiger, solche engagierten Helfer in der Nähe zu haben, so Matthias Kimmig.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Oberes Renchtal

Abgesagt – angesagt
Liebe Gemeinde,
die Maßnahmen sind für uns alle eine große Herausforderung – besonders jetzt in der österlichen Bußzeit. Diese Absagen sind für uns Christen aber auch eine Ansage:

- Eine Ansage zu mehr **innerem Miteinander**. Beten wir füreinander.
- Gebetsimpulse und Gedanken zu jedem Fastensonntag, sowie zu den Tagen in der Karwoche und zum Osterfest finden Sie auf unserer Homepage www.kath-oberes-renchtal.de
- Eine Ansage zu **mehr Sorge füreinander**: Behalten wir **ALLE** im Blick!
- Halten wir Kontakt per Telefon und den sozialen Medien. Für seelsorgerliche Anliegen stehen die Mitglieder des Seelsorgeteams sehr gerne zur Verfügung. Trauen Sie sich, Herrn Pfarrer Kimmig, Gemeindereferentin Frau Schwarz oder Diakon Meinrad Bächle per Telefon oder per E-Mail anzusprechen. Die Kontaktdaten finden Sie im Pfarrblatt unter der Rubrik Seelsorge.
- Eine Ansage **zu neuen Wegen**, Gottesdienste zu feiern und gemeinsam zu beten. Fernsehen und Internet bieten dazu viele gute Möglichkeiten:
- Auf unserer Homepage finden Sie die Links zu folgenden Gottesdiensten:
  - Erzdiözese Freiburg unter www.ebfr.de
  - Erzdiözese Köln unter www.domradio.de/web-tv/hl-messe
  - Brüdergemeinschaft von Taizé
  - In ARD und ZDF werden die Sonntagsgottesdienste übertragen,

In dieser herausfordernden Zeit wünschen wir Ihnen Gottes Segen und bleiben Sie gesund!

Informationen der Kirchengemeinde Oberes Renchtal
Das Risiko der Ansteckung mit dem Corona-Virus hat auch Auswirkungen auf Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde. Lesen Sie bitte, welche Bereiche wie betroffen sind.
Diese tiefgreifenden Einschnitte betreffen die Pfarrgemeinderatswahl, deren Frist verlängert wurde, sowie eine besonders wichtige Zeit im Kirchenjahr: Die Heilige Woche mit dem Osterfest und leider auch die Feiern der Erstkommunion. Deshalb werden wir, in Berücksichtigung der Vorgaben unserer Kommunen, nach Möglichkeiten suchen, wenigsten Angebote für das persönliche Gebet in unseren Kirchen zu schaffen.
Seit Sonntag, 22. März, läuten täglich um 19:00 Uhr in allen Gemeinden des Renchtals die Kirchenglocken. „Dieses Läuten soll uns ein Zeichen der Verbundenheit sein - verbunden im Glauben untereinander, verbunden mit Gott“, heißt es in der Pressemitteilung. Wer möchte, könne dieses Läuten dann auch zum Anlass nehmen, zu Hause eine persönliche Gebetszeit zu beginnen. Hintergrund: „Egal wie gebetet wird: Ich weiß, jetzt beten auch andere Christen und wir sind miteinander in dem einen Geist verbunden.“ Hier die weiteren Veränderungen:

Pfarrgemeinderatswahl – Fristverlängerung bis 5. April!
Durch die derzeitigen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge findet die Pfarrgemeinderatswahl
NUR ALS BRIEFWAHL UND ONLINE-WAHL statt!
Es gibt keine Wahllokale am Wahlsonntag!
Stattdessen nutzen Sie bitte nach Möglichkeit die **Online-Wahl**. Die Anleitung dazu finden Sie in dem Wahlbenachrichtigungsbrief, den Sie Ende Januar von der Erzdiözese Freiburg erhalten haben.
Als neuer Termin ist der 5. April 2020 festgelegt. Die Frist zur Vornahme der **Online-Wahlverlängert** sich somit bis zum **3. April 2020** und **Briefwahlanträge können bis zum Ablauf des 1. April 2020 gestellt** werden.
Wenn Sie den Wahlbenachrichtigungsbrief nicht mehr haben, können Sie auch die Briefwahl beantragen.
Die Frist zur **Abgabe der Briefwahlunterlagen** wird bis zum **5. April 2020, 12.00 Uhr** verlängert.
Die Auszählung erfolgt unter den erforderlichen Schutzvorkehrungen am Sonntagnachmittag, 5. April 2020 in den Räumen der Pfarrbüros unserer Seelsorgeeinheit. Das Wahlergebnis wird anschließend auf der Homepage bekanntgegeben.

Gottesdiente

- Alle gottesdienstlichen Feiern und Zusammenkünfte (Eucharistiefeiern, Wortgottesdiente, Rosenkränze, ...) werden ab sofort bis voraussichtlich zum 19. April abgesagt, der genaue Endzeitpunkt wird mit der Diözese abgestimmt)
- Die Kirchen sind tagsüber zum persönlichen Gebet, in Berücksichtigung der Vorgaben unserer Kommunen, geöffnet.

Erstkommunion

- Die Erstkommunionen werden auf unbestimmte Zeit verschoben.

Kar- und Osterliturgie

- Kann nicht gefeiert werden
- Nach Alternativen zum persönlichen Gebet in den Kirchen wird gesucht.

Beerdigungen
- Auf dem Friedhof direkt am Grab – nicht in der Kirche oder in der Friedhofshalle
- Im engsten Familienkreis (Verordnung: Höchstzahl 10 Personen)
- Seelenämter und Totengebete können im Moment leider nicht stattfinden, aber sehr gerne zu gegebener Zeit ein Gedenkgottesdienst

Taufen und Eheschließungen
- Müssen im Moment verschoben werden.

Beichte
- Es gibt keine regelmäßigen Beichtzeiten
- Wer ein Gespräch sucht, kann sich telefonisch bei den Seelsorgerinnen und Seelsorgern melden.

Veranstaltungen der Gemeinden, Sitzungen, …
- Veranstaltungen, Proben, Gruppenzusammenkünfte werden abgesagt
- Die Gemeindehäuser sind bis auf weiteres geschlossen

Seelsorge
Für seelsorgerliche Anliegen stehen die Mitglieder des Seelsorgeteams, Pfarrer Klaus Kimmig, Gemeindereferentin Susanne Schwarz und Diakon Meinrad Bächle gerne zur Verfügung. Melden Sie sich:
- bei Herrn Pfarrer Kimmig telefonisch unter 07804/2076 oder per E-Mail: pfarramt.oppenau@kath-oberes-renchtal.de
- bei Susanne Schwarz telefonisch unter der 07804/9119609 oder 0173 9025185 oder per E-Mail: susanne.schwarz@kath-oberes-renchtal.de
- bei Meinrad Bächle telefonisch unter der 07806/359 oder 0171 784 95 29 oder per E-Mail: meinrad.baechle@kath-oberes-renchtal.de

Pfarrbüros
- Die Pfarrbüros sind für Besucher geschlossen. Ihre Anliegen können Sie gerne telefonisch 07804 / 2076 oder 07806 / 1070 oder per E-Mail pfarramt.oppenau@kath-oberes-renchtal.de oder pfarramt.bad.peterstal@kath-oberes-renchtal.de vorbringen.

Intentionen
- Intentionen können im Moment leider nicht angenommen werden.
- Wenn eine Messe entfällt, können die vorgesehenen Intentionen zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert werden. Wenn Sie dies wünschen, melden Sie sich bitte telefonisch in einem der Pfarrbüros.

Einrichtungen
- Die Gemeindehäuser sind voraussichtlich bis 19. April geschlossen.
- Sämtliche Veranstaltungen sind deshalb abgesagt.
- Die Kindertagesstätten in unserer Seelsorgeeinheit sind bis zum 19. April ebenfalls geschlossen.

Gebetsanliegen des Papstes für den Monat April
Wir beten dafür, dass jene, die unter Suchterkrankungen leiden, Hilfe und Beistand bekommen.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020
Liebe Schwestern und Brüder,
wegen der Corona-Krise ist die seit über 60 Jahren übliche Kollekte am 5. Fastensonntag für unser Hilfswerk Misereor in diesem Jahr nicht möglich. Wir bitten Sie, dem Aufruf der deutschen Bischöfe Beachtung zu schenken und Ihre Spende für Misereor auf eines unserer **Pfarramtskonten** zu überweisen:

IBAN: DE42 6645 0050 0018 0107 52
BIC: SOLADES1OFG – Sparkasse Offenburg/Ortenau
IBAN: DE35 6649 0000 0000 0005 07
BIC: GENODE61OG1 – Volksbank in der Ortenau

oder Sie kennzeichnen einen Briefumschlag mit „Spende für Misereor", den Sie in den Briefkasten des Pfarramtes einwerfen können. Wir stellen Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Hospizdienst Oberes Renchtal
Unser für Donnerstag, 02.04.2020 geplanter Gruppenabend entfällt.

Für unseren Hospizdienst haben wir in Zeiten von Corona-Virus folgende Regelung:
- Schwerstkranke und Sterbende lassen wir auch in diesen schwierigen Zeiten nicht alleine. Rufen Sie uns an!
- Wir beachten selbstverständlich die besonderen und verschärften Regelungen der Pflegeheime (eingeschränkter Besuch, Desinfektion, Mundschutz, Handschuhe, Abstände, usw.) und wenden diese Vorsichtsmaßnahmen auch in den Begleitungen Zuhause an.
- Der Einsatz der Ehrenamtlichen ist immer - in dieser kritischen Zeit aber ganz besonders - freiwillig!

Wir sind erreichbar: Tel. 01573 7720763 oder Mail: hospizgruppe@kath-oberes-renchtal.de

Absage Altpapiersammlung
Aufgrund der momentanen Situation wird die
Altpapiersammlung am 03.04.2020 abgesagt-
Die geplante Altpapiersammlung des Kindergartens St. Maria Oppenau-Ibach findet nicht statt. Sie wird (wahrscheinlich) auf den Herbst 2020 verschoben. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns-und auch schon für das fleißige sammeln.
Der Elternbeirat vom Kindergarten St. Maria

Katholische Frauengemeinschaft St. Teresa
Seit vielen Jahren ist es für uns selbstverständlich, unsere verzierten und geweihten Osterkerzen am Wochenende vor Ostern zu verkaufen. **Dieses Jahr müssen wir aufgrund der aktuellen Lage den Verkauf der Kerzen etwas anders gestalten.**
Deshalb werden die Kerzen im Klett Schreibwarengeschäft zum Verkauf angeboten. Außerdem können Sie die Kerzen bei Waltraud Huber erwerben unter der Telefonnummer 3230. Wir würden uns freuen, wenn Sie auch dieses Jahr unsere Aktion wieder unterstützen! Wie jedes Jahr möchten wir den Erlös des Osterkerzenverkaufs einem sozialen Zweck spenden.
Ihre Frauengemeinschaft St. Teresa

Das nächste Pfarrblatt umfasst vermutlich den Zeitraum vom 18.04. – 03.05.2020
Redaktionsschluss: Montag, 20.04.2020, 12:00 Uhr

Kontakt

SEELSORGETEAM:
Telefonische Sprechzeiten:
Pfarrer Klaus Kimmig
Tel. 07804/2076
Sprechzeit nach Vereinbarung
Subsidiar Michael Lerchenmüller
Tel. 07804/3240
Sprechzeit nach Vereinbarung
Subsidiar Hermann Otteny
Tel. 07806/91 06 92
Sprechzeit nach Vereinbarung
Gemeindereferentin Susanne Schwarz
Tel. 07804/91196-09
Sprechzeit nach Vereinbarung
Diakon Meinrad Bächle
Tel. 07806/359 oder 0171 7849529
Sprechzeit nach Vereinbarung

PFARRBÜRO:
Oppenau, Bachstr. 27
Pfarrsekretärin: Ulrike Panter, Brigitte Stantejsky, Monika Huber
Tel. 07804/2076, Fax -2145
E-Mail: pfarramt.oppenau@kath-oberes-renchtal.de
Telefonische Sprechzeiten:
Montag 9:00-11:00 Uhr
Dienstag 9:00-11:00 Uhr
Mittwoch 9:30-11:00 Uhr
Freitag 10:30-12:30 Uhr und 15:00-17:30 Uhr

Bad Peterstal-Griesbach, Wilhelmstr. 10a
Pfarrsekretärin: Monika Huber
Tel. 07806/1070, Fax -910156
E-Mail: pfarramt.bad.peterstal@kath-oberes-renchtal.de
Telefonische Sprechzeiten:
Dienstag 08:30-10:30 Uhr und 16:30-17:30 Uhr
Freitag 10:00-11:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN.
Kirchengemeinde Oberes Renchtal:
Pfarrei St. Antonius Bad Griesbach
Pfarrei St. Johannes Bapt. Oppenau
Pfarrei St. Peter und Paul Bad Peterstal
Volksbank Offenburg IBAN: DE35 6649 0000 0000 0005 07
BIC: GENODE61OG1
Sparkasse OG-Ortenau IBAN: DE42 6645 0050 0018 0107 52
BIC: SOLADES1OFG

Seelsorgeeinheit Oberes Renchtal Bachstraße 27
77728 Oppenau Tel. 07804/2076, Fax -2145
E-Mail: pfarramt.oppenau@kath-oberes-renchtal.de
Internet: www.kath-oberes-renchtal.de

Evangelische Kirchengemeinde

Evangelische Kirchengemeinde
Kurseelsorge - Kirche im Nationalpark

Alle Gottesdienste und Andachten und Veranstaltungen fallen aus bis 19. April zunächst

Konfirmandenunterricht
Taize – Abendgebet am 09. April
Ökumenischer Frauenkreis „Mirjam“ am 01. April
Krabbelgruppe und Kinderprojektchor
Kinder Gottesdienst am 05. April

Aktuelles aus der Kirchengemeinde:
Liebe Schwestern und Brüder, die aktuelle Situation zwingt uns in eine Lage, die auch für uns als Kirchengemeinde nicht schön ist: v.a. keine Gottesdienste mehr feiern zu können tut weh und hinterlässt eine Lücke. Im Blick auf Ostern überlegen wir noch, was sein könnte. Solange verweisen wir unten auf die Angebote in den Medien: Fernsehgottesdienste und Radio. Wir werden auch einzelne Texte wie Predigten online stellen auf der homepage. Darüber hinaus bleiben unsere Kirchen offen zum Gebet. Im Gesangbuch finden sich hinten auch Ordnungen und Ideen für eine Andacht oder Gebet (liegt teils auch aus), um in der persönlichen Meditation oder im Gebet für andere auch für unsere Gesellschaft einen Dienst zu tun.
Es gibt auch Ideen für Kinder und Familien! (s.u.)
Wenn jemand Hilfe braucht, gerade Ältere die nicht mehr Einkaufen können oder wollen: wir haben Menschen, die ihre Hilfe angeboten haben für Dienste oder Botengänge. Melden Sie sich bitte bei uns oder auch wenn Sie von jemandem wissen, der allein ist und Hilfe braucht. Über das Telefon und e-mail bin ich auch als Pfarrer gut zu erreichen und da. - Pfr. Achim Brodback

Seit dem vergangenen Sonntag, 22. März, werden täglich um 19.00 Uhr in allen Gemeinden des Renchtals die Kirchenglocken ökumenisch läuten. Dieses Läuten soll uns ein Zeichen der Verbundenheit sein - verbunden im Glauben untereinander, verbunden mit Gott. Wer möchte, kann dieses Läuten dann auch zum Anlass nehmen, zu Hause eine persönliche Gebetszeit zu beginnen. Egal wie gebetet wird: Ich weiß, jetzt beten auch andere Christen und wir sind miteinander in dem einen Geist verbunden. Im Anschluss daran beteiligen wir uns an der bezirksweiten Aktion der EKD:
und singen und musizieren von unseren Balkonen und Fernstern das Abendlied „Der Mond ist aufgegangen“

Mediale Angebote der EKD:
https://www.ekd.de/kirche-von-zu-hause-53952.htm

Auf www.ekiba.de finden sie vorne gleich von oben rechts das 2. Fenster: **Kirche begleitet** (Fernsehen auch Radio- + Hörfunkandachten und „kirche von zu hause“)

- Telefonseelsorge bekanntmachen: rund um die Uhr kostenfrei unter: 0800 / 111 0 -111 (-222); Chat- und Mail-Beratung unter https://online.telefonseelsorge.de/
-
- Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon unter 116 111; https://www.nummergegenkummer.de

Das RPI stellt auf der ekiba-Homepage fortlaufend Geschichten, Videos, u.a. für **Kinder und Familien** ein https://rpi-baden.de

Apps zum kostenfreien Download:
„KrisenKompass“ (Telefonseelsorge; Suizidprävention)
„Auszeit“ (Selbstsorge; entwickelt in der Militärseelsorge, hilfreich für alle): https://www.eas-berlin.de/eas-erweitert-betreuungsangebot-auszeit/

Wochenspruch: Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele (Matthäus 20,28)

Jahreslosung 2020
Gott spricht : "Ich glaube; hilf meinem Unglauben!" (Mk 9,24)

Seelsorgeangelegenheiten:
Pfarrer Achim Brodback erreichen sie unter Tel. 07804 -792
E-mail: brodback@evobre.de

Pfarrbüro:
Oppenau, Johann-Peter-Hebel-Straße
Pfarramtssekretärin: Edeltraud Zimmermann
Tel. 07804 - 792
E-mail: pfarramt@evobre.de
Netzseite: www.evobre.de
www.kirche-nationalpark-schwarzwald.de

Öffnungszeiten:
Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr (telefonisch)
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (telefonisch)
Evangelische Kirche in Oppenau: Karl-Friedrich-Str. 11
Johann-Peter-Hebel-Saal: Oppenau, hinter der Evang. Kirche Eingang Johann-Peter-Hebel-Straße
Evangelische Kirche in Bad Peterstal: Lutherweg 3
Konto des Evang. Pfarramts:
Sparkasse Offenburg/Ortenau:
IBAN DE82 6645 0050 0018003533
BIC SOLADES1OFG

Deutsches Rotes Kreuz
– Ortsverein Bad Peterstal –

Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen Kameraden

Emil Huber

der am 22.03.2020 im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Emil Huber ist im Mai 1951 als aktives Mitglied in die DRK-Bereitschaft Bad Peterstal eingetreten. Für seine Treue und sein Engagement das er in seiner über 60-jährigen Tätigkeit für unseren Ortsverein geleistet hat, danken wir ihm recht herzlich.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand
Herbert Müller

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser schwierigen Zeit möchten wir sicherstellen, dass Sie sich jederzeit über die Lage und die Ereignisse in Ihrem Heimatort informieren können.

Bis auf Weiteres stellen wir Ihr Amtliches Nachrichtenblatt daher kostenfrei auf

www.anb-reiff.de

digital für Sie zur Verfügung. Sie finden die Verknüpfung zu Ihrem Gemeindeblatt direkt auf der Startseite.

Kommen Sie gut durch diese Zeiten und bleiben Sie gesund.

Ihre anb reiff Verlagsgesellschaft

reiff anb.



Lesespaß
für die **ganze Familie!**

Jede Woche
aktuelle Informationen
aus Vereinen, Kirchen,
Gewerbe und Einzelhandel.

reiff amtliche nachrichtenblätter.

Wir sind trotz Krise für Sie da!

Wenn der Alltag zuhause manchmal schwerfällt.



Egal, wann Sie uns brauchen, wir sind für Sie da.

- Betreuung zuhause
- Begleitung außer Haus
- Hilfen im Haushalt
- Unterstützung bei der Grundpflege
- Demenzbetreuung
- Entlastung pflegender Angehöriger

Den Zeitumfang bestimmen Sie.

Kostenfreie unverbindliche Beratung.

Kostenübernahme durch alle Pflegekassen möglich.

Tel. 0781 125592 -00
ortenaukreis@homeinstead.de
www.homeinstead.de

Home Instead® Seniorenbetreuung
Zuhause umsorgt.

Jeder Home Instead Betrieb ist unabhängig und selbstständig. © 2020 Home Instead GmbH & Co. KG

Liebe Kunden!

Gerne können sie Pflegeprodukte und Haarfarben unter info@friseursalonsarah.de bestellen.

Der Salon ist vorerst bis 19.04.2020 geschlossen.

FRISEURSALON Sarah

Schwarzwaldstraße 3
77740 Bad Peterstal
Telefon: 0 78 06 / 2 94 99 77

SONDERSEITEN
in den amtlichen Nachrichtenblättern

Wir sind trotz Krise für euch da!

Erscheinungstage:

3. April (Anzeigenschluss: 31. März 2020, 16 Uhr)
9. April (Anzeigenschluss: 6. April 2020, 16 Uhr)
17. April (Anzeigenschluss: 14. April 2020, 16 Uhr)

Information & Beratung:
Ihre **zuständige Mediaberaterin** oder unter **Tel.: 07 81 / 504-14 56 – anb.anzeigen@reiff.de**

reiff anb.

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU
Offenburger Tageblatt · Acher-Rench-Zeitung · Kehler Zeitung · Lahrer Anzeiger

OSTERÜBERRASCHUNG



für Sie selbst oder einen lieben Menschen!

4 Wochen lesen für nur **7,90 €**

+ E-Paper gratis dazu!

Fotos: shutterstock.de / Marka777, Osternest: © B. and E. Dudzinscy

07 81 / 504-55 55 leserservice@reiff.de www.mittelbadische.de/ostern2020

Alles, was Sie jetzt wissen müssen!

- ✔ Aktualisierende Live-News
- ✔ Zugriff auf 5 Lokalausgaben
- ✔ Abrufbar ab 3 Uhr morgens
- ✔ Lesbar auf bis zu 3 Geräten

Topaktuell informiert mit dem E-Paper der Mittelbadischen Presse.



E-Paper 4 Wochen lesen für einmalig 4,95 €

Foto: Sydna Productions/ shutterstock.com

Jetzt bestellen!

07 81 / 504-55 55
leserservice@reiff.de
www.mittelbadische.de

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU
Offenburger Tageblatt · Acher-Rench-Zeitung · Kehler Zeitung · Lahrer Anzeiger

GARTEN

START
– in die Gartensaison



ABEMA
Die Profis in und um's Haus GmbH
Bühlerfeldstraße 20 · 77652 Offenburg
Tel. 07 81 / 9 26 78 11

- Hausmeisterdienst
- Parkplatzpflege
- Landschaftspflege
- Baumfällung
- Objektbetreuung
- Winterdienst
- Rodung
- Entrümpelung



Fachhändler mit Service!
- Rasenmäher Kundendienst
- Neuinstallation von Stihl Mährobotern durch unser Werkstatt-Team Thomas Klaus und Thomas Meier
- Kompetente Produktberatung

Besuchen Sie uns auch online unter:
www.j-kesselshop.de
KESSEL
ALLES FÜR DEN PROFI UND HEIMWERKER

NIE MEHR STREICHEN!
Geländer | Zäune | Sichtschutz | Tore | Bodendielen
aus Aluminium



Sie erreichen uns weiterhin telefonisch oder per Mail!
Besuchen Sie uns im Internet unter www.gz-alu.de
G&Z Alu-Systeme GmbH
Josef-Maier-Str. 1 | 77790 Steinach/Kinzigtal
Telefon 0 78 32 / 97 40 8-0 | info@gz-alu.de
Unsere erweiterte Außenausstellung ist rund um die Uhr begehbar.




Deutsches
Rotes
Kreuz
#füreinander
Spende Fürsorge mit deinem
Beitrag zum Corona-Nothilfefonds.
DRK-Spendenkonto IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07 BIC: BFSWDE33XXX
www.drk.de



LBS
Ihr Baufinanzierer!
Bezirksleiter Matthias Trayer
Tel. 07802 6730
matthias.trayer@lbs-sw.de

Anzeigen Privat

Dringend gesucht in Bad Peterstal-Griesbach:
Mietwhg., 3 Zi., ab 70 m², 450 – 500 €, Altbau.
Ich, 53 J., trete ab Mitte Mai eine Arbeitsstelle in Bad Griesbach an. Suche zwecks dauerhafter Umsiedlung aus dem schönen Nordhessen in den noch schöneren Schwarzwald für mich und meine Tiere eine Mietwhg. Diese sollte sich in einer verkehrsberuhigten Lage befinden, da Freigang gewünscht. Tel. 0152 04332476

Immobilien

Wir suchen dringend
Häuser/Wohnungen
auch Grundstücke (bitte alles anbieten)

Ihre Vorteile:
-**keine Kosten für Verkäufer**!
-kostenloses Gutachten
-kostenloser Energieausweis
-seriös, erfahren, stark.....
Seit über 50 Jahren für Sie tätig!!!!

Tel: 07821-954580
info@ima-immobilien.de
IMA Immobilien GmbH
Alte Bahnhofstr. 10/4, 77933 Lahr

6	9	2	3	5	1	8	7	4
7	5	4	8	2	6	3	1	9
3	8	1	4	9	7	5	6	2
5	6	7	1	6	8	4	2	3
1	3	8	2	4	9	7	5	6
2	4	9	7	3	5	6	8	1
6	1	6	5	7	4	2	3	8
4	7	3	6	8	2	1	6	5
8	2	5	6	1	3	6	4	7

Informationsträger Nr. 1 reiff amtliche nachrichtenblätter.
für Nachrichten aus Städten und Gemeinden.

Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

03.04.	Wir bieten Unterstützung in Rechts- und Steuerfragen	Anzeigenschluss 31.03.
03.04.	Wir sind trotz Krise für Sie da!	Anzeigenschluss 31.03.
09.04.	Wir sind trotz Krise für Sie da!	Anzeigenschluss 06.04.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?
Wir beraten Sie gern.
Telefon 07 81 / 504 -1456 · anb.anzeigen@reiff.de
reiff anb.

Stellenmarkt

Hier könnte
Ihre Anzeige stehen.

Werde Anlagemechaniker – Ein Beruf mit Zukunft
Bewirb dich jetzt und komme in unser Team:
BERNHARD MÜLLER
INNOVATIVE HEIZSYSTEME • SANITÄR
Höflestraße 13 | 77728 Oppenau | Tel. 0 78 04 / 91 06 75
info@heizungsbaumueller.de
www.heizungsbaumueller.de

Helfen Sie uns zu helfen

Wir suchen Menschen (m/w/d), die Sinn in einer Arbeit mit Senioren finden, die zuhause leben wollen. Flexible Arbeitszeit, wohnortnaher Einsatz im Ortenaukreis. Keine speziellen Fachkenntnisse notwendig, aber viel Herz für ältere Menschen.

Home Instead Ortenau Seniorenbetreuung
Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter: 0781/12559200 oder Ihre E-Mail an: ortenaukreis@homeinstead.de
Home Instead Seniorenbetreuung
Zuhause umsorgt

					9		2	
		1	2		6		7	
8	3			7		9		
	8	9	5				4	2
		7		4		8		
3	2				1	7	9	
		5		9			8	3
	1		6		8	4		
	7		1					

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Kurierfahrten •
Transferfahrten •
Chauffeurdienste •
Rollstuhlfahrzeug •
Chemo + Strahlentherapie •
Dialyse- und Krankenfahrten •
Großraumfahrzeuge für 8 Gäste •
TAXI RONECKER
☎ 07806 593 Inhaber Daniel Dittrich
Am Eckenacker 5 - 77740 Bad Peterstal
info@taxi-ronecker.de - www.taxi-ronecker.de


Partyservice Schwarzwälder Spezialitäten
METZGEREI BRAUN
Samstagsaktion:
Knackwürste
5er-Pack vac.
ca. 600 g
4,90 €/Pack
Poststraße 2 / 77728 Oppenau
Telefon: 0 78 04 – 20 21
www.braun-metzgerei.de

Leider müssen wir auf Grund der aktuellen Lage unser Geschäft geschlossen halten, halten aber weiterhin unseren Werkstattbetrieb aufrecht und liefern kostenfrei vor Ihre Haustür. Außerdem haben wir einen kleinen Selbstbedienungsstand am Geschäft (Bad Peterstal) mit einer kleinen Auswahl an Osterdeko für Sie vorbereitet. Es wäre schön, wenn der ein oder andere Hase noch sein Zuhause bekommt.
Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen.
Flora & Flair
Schwarzwaldstraße 29
77740 Bad Peterstal-Griesbach
☎ 0 78 06 / 3 63
Bahnhofstraße 9
77728 Oppenau
☎ 0 78 04 / 9 11 84 04
www.carmens-blumenoase.de

Nasse Wände?
Feuchter Keller?
Ihr Sanierungsexperte für die Beseitigung von Feuchte- und Schimmelschäden an Gebäuden
Abdichtungstechnik Joachim Hug
Alte Landstraße 40, 77749 Hohberg
07808 - 91 46 30 oder 0781 - 1 31 95 27
www.isotec.de/hug

Wir stellen ein:
Bauhandwerker (m/w/d)
aus Leidenschaft.
Komm zu uns ins Team!
hug@isotec.de
ISOTEC®
Wir machen Ihr Haus trocken


Landratsamt Ortenaukreis
Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb
Aus gutem Grund ...
Erdaushub verwerten – aber richtig.
Mit einem Klick zur Erdaushubbörse:
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de
Ihre Ansprechpartner:
Rolf Hurst, Tel. 0781 805-9682
Rainer Olschewski, Tel. 0781 805-9656

WIR KÖNNEN LOHN AUCH IN DER KRISE!
Beratung bei:
– Entgeltfortzahlung
– Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfällen
Unterstützung bei:
– Antragstellung
Unser Team aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern berät Sie umfassend zu allen Fragen.
Schultze & Braun
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung
Achern | Kehl | Telefon 07841 708-400
www.schultze-braun-steuerberatung.de